

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: **Satzungsänderung: Anpassung von Formalia der Ladung und des Inkrafttretens von Änderungen**

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden Absatz § 4 (2) der Satzung hinsichtlich der Ladungsmodalitäten

3 „(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen.
4 Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit
5 einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email
6 oder Post erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die
7 Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche
8 Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von
9 mindestens 5 Prozent der Mitglieder einberufen.“

10 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 4 (2) zu
11 ersetzen

12 „(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen.
13 Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit
14 einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung muss per Email
15 oder Brief erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die
16 Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche
17 Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von
18 mindestens 40 Mitgliedern einberufen.“

19 sowie den bestehenden Absatz § 12 (4) der Satzung hinsichtlich des
20 Inkrafttretens von Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen

21 *„(4) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach*
22 *Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.“*

23 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 12 (4) zu
24 ersetzen

25 *„(4) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach*
26 *Beschlussfassung oder Änderung zum Ende der Versammlung in Kraft“.*

Begründung

Um mögliche Verbesserungen direkt in die Praxis umzusetzen, sollen Satzungsänderungen zukünftig mit dem Ende der Mitgliederversammlungen in Kraft treten.

Des Weiteren wird dem starken Mitgliederwachstum Rechnung getragen und die Grenze für das Verlangen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine realistisch erreichbare Absolutzahl angepasst.

Außerdem wird sichergestellt, dass zu einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder entweder per E-Mail oder Post eingeladen werden müssen. Das entspricht der gängigen Praxis.